
S 10 P 51/03

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Pflegeversicherung
Abteilung	7
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 10 P 51/03
Datum	05.12.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 P 2/04
Datum	30.07.2004

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung der KlÄgerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Augsburg vom 5. Dezember 2003 wird zur¼ckgewiesen.
II. AuÄergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist die Bewilligung von Leistungen der Pflegestufe I streitig.

Die 1942 geborene KlÄgerin beantragte am 29.06.2002 Leistungen der Pflegestufe I. Im Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen in Bayern (MDK) vom 03.09.2002 wurde ausgef¼hrt, die KlÄgerin leide vor allem an orthopÄdischen Funktionsst¶rungen (Coxarthrose beiderseits, Zustand nach dreimaliger H¼ft-Totalendoprothese rechts, einmal links; Omarthrose seit Jahren; deutliche BewegungseinschrÄnkung des rechten Armes; Funktionsst¶rungen der WirbelsÄule mit Kanalspinalstenose; aktuelle H¼ftlockerung links; Zustand nach Ablatio beidseits usw.). Hieraus resultiere vor allem ein Hilfebedarf beim Baden (4 Minuten tÄglich) sowie weitere MobilitÄtshilfen (3 Minuten tÄglich). Ein

Hilfebedarf im Bereich der Grundpflege von insgesamt 7 Minuten tÄglich sei nicht anspruchsbegrÄndend, auch wenn im Bereich der Hauswirtschaft ein Hilfebedarf von 30 Minuten pro Tag bestehe. Nach Vorlage einer Pflegedokumentation durch die KlÄgerin holte die Beklagte erneut ein Gutachten des MDK ein. Nach einer ambulanten Untersuchung der KlÄgerin am 30.01. 2003 im Rahmen eines Hausbesuchs stellte der MDK im Gutachten vom 11.02.2003 nunmehr einen Zeitbedarf im Bereich der Grundpflege von 25 Minuten tÄglich fest und einen solchen im Bereich der Hauswirtschaft von 45 Minuten, also einen Gesamtzeitbedarf von 70 Minuten tÄglich. Zwischenzeitlich habe sich der Hilfebedarf seit der Implantation einer Schultergelenksprothese rechts etwas verÄndert, so dass nunmehr der tÄglich relevante Hilfebedarf 25 Minuten umfasse. Eine erhebliche PflegebedÄrftigkeit im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) liege jedoch weiterhin nicht vor.

Mit Bescheid vom 18.02.2003 lehnte die Beklagte Leistungen der Pflegestufe I ab.

In ihrem Widerspruch wies die KlÄgerin darauf hin, dass die fÄr den 26.03.2003 geplante Operation (weitere TEP der linken HÄfte) fÄr sie mit einem erheblichen Risiko behaftet sei. Da sie sich bei der ersten Operation eine Parese zugezogen habe, sei bei der jetzt folgenden Operation nicht auszuschlieÄen, dass der vorgeschÄdigte Nerv nochmals versage. Mit Widerspruchsbescheid vom 22.05.2003 wies die Beklagte den Widerspruch als unbegrÄndet zurÄck und stÄtzte sich dabei auf die eingeholten Gutachten des MDK.

Dagegen hat die KlÄgerin Klage zum Sozialgericht (SG) Augsburg erhoben, die sie nicht begrÄndet hat.

Mit Schreiben vom 30.06.2003 hat das Gericht die KlÄgerin aufgefordert, die Klage zu begrÄnden und die beigefÄgten Vordrucke ausgefÄllt und unterschrieben an das Gericht zurÄckzusenden. Mit weiterem Schreiben hat das Gericht der KlÄgerin ein Pflagetagebuch mit der Aufforderung Äbersandt, dieses Äber einen zusammenhÄngenden Zeitraum von 14 Tagen zu fÄhren und ebenfalls wieder an das Gericht zurÄckzusenden. Im weiteren Verlauf hat das Gericht die KlÄgerin an die RÄcksendung der erbetenen FormblÄtter erinnert.

Mit Gerichtsbescheid vom 05.12.2003 hat das SG die Klage abgewiesen. Die Beklagte habe zutreffend Leistungen der Pflegestufe I im Sinne von [Ä§ 14, 15](#) und [37 SGB XI](#) abgelehnt. Die Akten der Beklagten seien in sich schlÄssig. Zur Vermeidung von Wiederholungen werde daher gemÄÄ [Ä§ 136 Abs.3 SGG](#) auf die GrÄnde des Widerspruchsbescheides vom 22.05.2003 Bezug genommen. Im Äbrigen gehe die fehlende Mitwirkung zu Lasten der KlÄgerin. Diese habe den mit Nachricht des SG vom 30.06.2003 erbetenen Formularfragebogen hinsichtlich behandelnder Ärzte, Klinikaufenthalte usw. samt EntbindungserklÄrung von der Ärztlichen Schweigepflicht und der Wahrung des Sozialgeheimnisses bislang nicht ausgefÄllt und unterschrieben eingereicht. Gleiches gelte fÄr das am 30.06.2003 erbetene Pflagetagebuch Äber einen zusammenhÄngenden Zeitraum von 14 Tagen.

Dagegen richtet sich die Berufung der KlÄgerin, die ebenfalls nicht begrÄndet wurde.

Die KlÄgerin beantragt sinngemÄ, den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Augsburg vom 05.12. 2003 sowie den Bescheid vom 18.02.2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.05.2003 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihr ab 29.06.2002 Leistungen nach Pflegestufe I zu bewilligen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurÄckzuweisen.

Sie verweist auf ihr bisheriges Vorbringen.

Zur ErgÄnzung des Tatbestandes wird im Äbrigen auf den Inhalt der Verwaltungsunterlagen der Beklagten und der Verfahrensakten beider RechtszÄge Bezug genommen.

EntscheidungsgrÄnde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulÄssig ([Ä 141, 151 SGG](#)), ein Ausschlieungsgrund ([Ä 144 Abs.1 SGG](#)) liegt nicht vor.

In der Sache erweist sich das Rechtsmittel als unbegrÄndet.

Zu Recht hat das SG Augsburg mit Gerichtsbescheid vom 05.12. 2003 die Klage abgewiesen, da die Bescheide der Beklagten vom 18.02.2003 und 22.05.2003 nicht zu beanstanden sind. Denn bei der KlÄgerin liegen die Voraussetzungen fÄr eine Leistungsbewilligung nach Pflegestufe I nicht vor. Denn bei der KlÄgerin ist lediglich im Bereich der Grundpflege ein Hilfebedarf von 25 Minuten tÄglich gegeben und ein solcher in der hauswirtschaftlichen Versorgung von 45 Minuten, so dass ein Gesamtzeitbedarf von 70 Minuten tÄglich vorliegt.

GemÄ [Ä 15 Abs.3 Nr.1 SGB XI](#) ist Voraussetzung fÄr die Bewilligung von Pflegegeld nach Pflegestufe I, dass der Zeitaufwand, den ein FamilienangehÄriger oder eine andere nicht als Pflegekraft ausgebildete Pflegeperson fÄr die erforderlichen Leistungen der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung benÄtigt, die im wÄchentlichen Tagesdurchschnitt mindestens 90 Minuten betrÄgt, wobei auf die Grundpflege mehr als 45 Minuten entfallen mÄssen. Zur Grundpflege zÄhlen Hilfeleistungen im Bereich der KÄrperpflege (Waschen, Duschen, Baden, Zahnpflege, KÄmmen, Rasieren, Darm- oder Blasenentleerung), der ErnÄhrung (mundgerechtes Zubereiten oder Aufnahme der Nahrung) und der MobilitÄt (selbststÄndiges Aufstehen und Zu-Bett-Gehen, An- und Auskleiden, Gehen, Stehen, Treppensteigen oder Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung). ZusÄtzlich muss mehrfach in der Woche Hilfe bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benÄtigt werden.

Dass diese Voraussetzungen bei der KlÄgerin nicht vorliegen, ist aus den eingeholten Gutachten des MDK vom 03.09.2002 und 11.02.2003 zu folgern. Danach liegt bei der KlÄgerin ein Gesamt-Hilfebedarf von 70 Minuten tÄglich vor.

Eine weitere Überprüfung durch das Gericht war nicht angezeigt, nachdem die Klägerin weder ihre Klage noch ihre Berufung begründet hat.

Somit war die Berufung der Klägerin gegen den Gerichtsbescheid des SG Augsburg vom 05.12.2003 zurückzuweisen.

Die Entscheidung konnte gemäß [Â§ 124 Abs.2 SGG](#) ohne mündliche Verhandlung ergehen, da die Beteiligten dem zugestimmt haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision gemäß [Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 22.10.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024